

BVGer E-4314/2018 vom 9. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4314_2018

FR: TAF E-4314/2018 du 9 août 2018

IT: TAF E-4314/2018 del 9 agosto 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Parteieingaben in Verfahren vor den Behörden des Bundes sind in einer Amtssprache - Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die Eingabe vom 25. Juli 2018 ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Es kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 52 Abs. 2 VwVG und Art. 110 Abs. 1 AsylG) verzichtet werden, da es sich um eine dem Gericht bekannte Formularbeschwerde handelt und sich aus der Beschwerdebegründung klar ergibt, dass der Beschwerdeführer eine Überprüfung der Verfügung vom 19. Juli 2018 beantragt.

E. 3.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, Bosnien und Herzegowina gelte als verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Es bestehe somit die gesetzliche Regelvermutung, dass in Bosnien und Herzegowina der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Der Beschwerdeführer habe sämtliche Vorfälle der Polizei gemeldet und bei den Behörden mehrmals um Schutz ersucht. Nach dem Messerangriff des Schwiegersohns und dem Vorfall vom (...) 2016 sei es zu polizeilichen Ermittlungen beziehungsweise zu einem Gerichtsverfahren gekommen. Aufgrund seiner Anklagen gegen diverse Behörden habe ihn die Staatsanwaltschaft von F. _____ vorgeladen. Die Staatsanwältin sei von der Richtigkeit seiner Aussagen überzeugt gewesen. Seine Akteinsichtsgesuche seien allesamt gutgeheissen worden und die Behörden hätten dem Ombudsmann von Bosnien Auskunft gegeben. Angesichts dieser adäquaten behördlichen Massnahmen stehe fest, dass der bosnische Staat seiner Schutzpflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten nachgekommen sei. Es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, sich im Falle weiterer Bedrohungen erneut an die bosnischen Behörden zu wenden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, sein Schwiegersohn habe auch ihn in den Drogenhandel hineinziehen wollen. Seit er "Nein" gesagt habe, würden er und seine Familie bedroht werden. Er habe mehrere bosnische Behörden angeschrieben und ihnen sein Schicksal geschildert. Das Ministerium für Sicherheit habe geantwortet, es könne keinen Schutz bieten und die Gemeinden C. _____ und D. _____ hätten keine finanzielle Unterstützung für das Zahlen der Wohnungsmiete und die Ausreise aus Bosnien gewährt. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft würden die Angriffe auf seine Familie vertuschen und mit Verbrechern zusammenarbeiten. Niemand könne ihn und seine Familie in Bosnien schützen.

E. 5.3

Bei den geschilderten Vorfällen handelt es sich um private Übergriffe. Der Bundesrat hat Bosnien und Herzegowina als sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet, was bedeutet, dass grundsätzlich von der Sicherheit vor Verfolgung auszugehen ist und die bosnisch-herzegowinischen Behörden als schutzbereit und schutzfähig zu bezeichnen sind. Aus den Angaben des Beschwerdeführers und den zahlreichen eingereichten Beweismitteln geht hervor, dass die bosnischen Behörden sich des Falles des Beschwerdeführers angenommen haben, mithin schutzbereit und schutzfähig sind. Als sein Schwiegersohn mit dem Messer auf ihn losgegangen ist, wurde dieser von der Polizei verhaftet und kam eine Nacht in Polizeihaft. Nach dem Einbruch des Schwiegersohnes und einer weiteren Person ins Haus des Beschwerdeführers ist die Polizei ebenfalls rechtzeitig gekommen und hat Schlimmeres verhindert. Die Beiden wurden verhaftet, zum Polizeiposten gebracht und befragt. Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom (...) 2016 wandte sich der Beschwerdeführer ebenfalls an die Polizei. Die Ehefrau des

Beschwerdeführers wurde als Zeugin befragt und es kam zu einem Gerichtsverfahren, in welchem dem Beschwerdeführer ein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Als es später zu Drohungen gekommen ist, griff die Polizei wiederum ein. Am (...) 2018 konnte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft von F. _____ seine Aussagen betreffend seine eingereichten Klagen machen. Die Staatsanwältin war von der Richtigkeit dieser Aussagen überzeugt. Der Ombudsmann von Bosnien setzte sich ebenfalls für den Beschwerdeführer ein und holte bei verschiedenen Behörden Auskünfte über die Verfahren, welche im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer liefen, ein. Die Behörden gewährten dem Beschwerdeführer zudem auf seine Gesuche hin Akteneinsicht. Die Behörden blieben entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht untätig, sondern nahmen sich seiner Anzeigen und Klagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit an. Es gibt somit keine Anhaltspunkte, dass die Regelvermutung der Schutzfähigkeit und Schutzwille von Bosnien und Herzegowina vor nichtstaatlicher Verfolgung in diesem Fall nicht gelten würde. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Bosnien und Herzegowina dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich zulässig.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Bosnien und Herzegowina gilt als sicherer Drittstaat. Es herrscht keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer verfügt

über eine Ausbildung als (...) und über Weiterbildungen im Bereich (...). Er hat als Geschäftsführer einer eigenen (...) und (...), eines (...) und als (...) jahrelange Berufserfahrung gesammelt. Im Heimatdorf besitzt er Vermögen und ist Eigentümer eines Hauses. Zudem verfügt er dort über ein soziales Beziehungsnetz. Seine gesundheitlichen Probleme - Angstzustände, hoher Blutdruck, Diabetes - stehen einer Rückkehr nach Bosnien ebenfalls nicht entgegen; zumal er bereits in Bosnien in psychologischer Behandlung war und Bosnien über eine genügende medizinische Infrastruktur verfügt. Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch in individueller Hinsicht zumutbar.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer verfügt über die notwendigen Ausweispapiere, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen ist, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.